



Empfehlung Nr. 22/2021

vom 9. Dezember 2021

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Glattfelden ZH

Die Post eröffnete der Gemeinde Glattfelden am 16. März 2021, dass die Poststelle Glattfelden geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Der Gemeinderat von Glattfelden gelangte mit der Eingabe vom 8. April 2021 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 9. Dezember 2021.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);

3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5^{bis} resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG).

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Nach Eingang der Eingabe der Gemeinde Glattfelden erstellte die Post zu Handen der PostCom ein Dossier. Der Gemeinderat von Glattfelden hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Seit 1.1.2019 kann die PostCom nach Art. 34 Abs. 4 VPG den betroffenen Kantonen in Verfahren zur Schliessung oder Verlegung von Poststellen oder Postagenturen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die PostCom hat deshalb den Kanton Zürich eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. Der Kanton Zürich zeigt in der Stellungnahme vom 4. Juni 2021 Verständnis, dass die Post auf die Ertragsrückgänge reagieren muss. Der Kanton Zürich begrüsst daher die Strategie der Post, die flexible Ausgestaltung der Zugangsmöglichkeiten mittels alternativer Formate. Obwohl die Umwandlung von Poststellen in Postagenturen die durch den Gesetzgeber vorgeschriebenen Erreichbarkeitswerte nicht tangiere und ein Grossteil der Bevölkerung von den erweiterten Öffnungszeiten in einer Postagentur profitiere, könne diese Ersatzlösung auch Nachteile haben. Ein Teil der Bevölkerung (wie zum Beispiel weniger mobile ältere Menschen) und manche kleine und mittlere Unternehmen (KMU) könnten von den eingeschränkten Servicedienstleistungen negativ betroffen sein. Das sei wo möglich zu vermeiden. Die Gemeinde Glattfelden verfüge, wie der Kanton Zürich insgesamt, über gute Wachstumsperspektiven. Aus Sicht des Kantons Zürich weist Glattfelden ein Potential von ca. 500 zusätzlichen Wohneinheiten auf und werde somit in absehbarer Zeit auf rund 7000 Einwohnerinnen und Einwohner anwachsen. Das erwartete Bevölkerungswachstum müsse in die Überlegungen miteinbezogen werden. Hinzu komme, dass die beiden Poststellen in Eglisau und Bülach ab Glattfelden und den umliegenden Weilern nur per Auto innerhalb einer halben Stunde erreichbar seien (nicht aber mit dem öffentlichen Verkehr).
2. Der Gemeinderat Glattfelden ist der Ansicht, dass andere Wege, bestehende Filialen wieder wirtschaftlicher betreiben zu können (alternative Lösungen zur Schaffung von Mehrwerten in der eigenbetrieblenen Filiale), weder geprüft noch näher erläutert worden seien. Viel einfacher scheine es für die Post zu sein, bestehende und bewährte Poststellen nach und nach zu schliessen anstatt das eigene Angebot und die Struktur der Poststellen zu hinterfragen. Gerade nachdem man die Digitalisierung bei der Post massiv vorangetrieben habe, beklage man sich nun über die Wirtschaftlichkeit der Postfilialen. Heute könne fast alles mit einem «Post-Login» online erledigt werden. Es erstaune deshalb nicht, dass die Poststellen Kundschaft verlieren würden. Die negative Wirtschaftlichkeit der Poststellen sei also teilweise ein «hausgemachtes» Problem. Dieser Weg ist nach Ansicht des Gemeinderats von Glattfelden der Falsche und könne nicht der in der Schweiz viel gelobte «Service Public» sein, den man sich eigentlich gewohnt sei.
3. Die PostCom respektiert diese Überlegungen des Gemeinderates von Glattfelden. Doch kann die PostCom die Entscheide der Post nur im Hinblick auf bestimmte Kriterien überprüfen. Nach Art. 34 Abs. 5 VPG prüft die PostCom für die Abgabe ihrer Empfehlung, ob:
 - die Post die Vorgaben nach Art. 34 Abs. 1 [Vorgaben zum Dialogverfahren] eingehalten hat;

- die Vorgaben zur Erreichbarkeit nach den Artikeln 33 und 44 [Vorgaben für die Erreichbarkeit von Postdienstleistungen und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs] eingehalten bleiben; und
- der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt.

Die PostCom geht deshalb nur soweit auf die Argumentation des Gemeinderats Glattfelden ein, als sie die vorgebrachten Argumente nach Art. 34 Abs. 5 VPG für die Abgabe der Empfehlung berücksichtigen kann. Andere Vorbringen, wie etwa die oben aufgeführten Überlegungen zur Ausrichtung des Service public, aber auch der in der Eingabe des Gemeinderates angesprochene Standort der Postautohaltestelle oder die Ausbildung der Mitarbeitenden der Postagentur kann die PostCom für die Abgabe ihrer Empfehlung nicht berücksichtigen.

4. Gerade die negative Wirtschaftlichkeit einer Poststelle ist in der Praxis regelmässig Anlass für deren Überprüfung durch die Post. Doch orientieren sich die rechtlichen Vorgaben für die Entwicklung des Postnetzes nicht an der Wirtschaftlichkeit der Poststellen, sondern an der Postversorgung in Form eines landesweit flächendeckenden Poststellen- und Postagenturennetzes (Art. 33 Postverordnung). Das bedeutet mit anderen Worten, dass die genügende oder ungenügende Wirtschaftlichkeit von Poststellen aus rechtlicher Sicht kein Kriterium für die Weiterführung bzw. Schliessung von konkreten Poststellen ist (vgl. Ziff. III. 3a der Empfehlung 3/2018 vom 25. Januar 2018 in Sachen Poststelle Schänis SG oder Ziff. III. 4 der Empfehlung 11/2018 vom 30. August 2018 in Sachen Poststelle Uetligen BE). Dementsprechend ist die Post auch nicht verpflichtet, den Gemeinden Angaben zur Wirtschaftlichkeit von Poststellen offen zu legen (vgl. dazu Ziff. III. 11 der Empfehlung 19/2017 vom 5. Oktober 2017 in Sachen Poststelle Balerna). Die Post legt den Behörden der betroffenen Gemeinden im Dialogverfahren aber regelmässig die Volumen der letzten Jahre in den Kategorien Einzahlungen, Avisierungen, Briefe und Pakete offen. Diese Zahlen spiegeln die Nutzung der Poststelle wieder. Die Offenlegung des Nutzungsrückganges der Poststelle kann für die Gemeindebehörden den von der Post geltend gemachten Handlungsbedarf nachvollziehbar machen.

Auch die PostCom kann die Wirtschaftlichkeit der Poststelle in Verfahren nach Art. 34 VPG nicht überprüfen. Die PostCom geht deshalb nicht näher auf die Argumentation der Gemeinde zu diesem Thema ein. Aus diesem Grund ist es für die Abgabe der vorliegenden Empfehlung zudem unerheblich, ob der Rückgang der Volumen der Poststelle während der Pandemie definitiv ist oder ob die Volumen der Poststelle Glattfelden später wieder ansteigen und sich stabilisieren könnten.

Dialogverfahren

5. Die Post hat mit dem Gemeinderat Glattfelden von Oktober 2020 bis Januar 2021 zwei Gespräche über die Zukunft der Postversorgung in Glattfelden geführt. Das zweite Gespräch fand per Skype statt. Zudem gab es im Februar 2021 auf Anregung des Gemeinderates Glattfelden eine virtuelle Besprechung zwischen der Post und Vertretern der Gemeinde, von Ortsparteien und dem Gewerbeverein. Die Post hat den mitbetroffenen Nachbargemeinden einen Dialog angeboten. Sie hat damit die Anforderungen von Art. 34 Abs. 1 VPG erfüllt.

Erreichbarkeitsvorgaben

6. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 111 (Zürcher Unterland) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Schliessung der Poststelle Glattfelden mit einer Postagentur als Ersatzlösung neun Poststellen und 18 Postagenturen (Stand 1. Juni 2021). Hinzu kommen sieben Aufgabe- und Abholstellen (PickPost), zwei My Post 24-Automaten und eine unbediente Geschäftskundenstelle.
7. Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Der von der Post für den Kanton Zürich per Ende 2020 berechnete Wert der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen beträgt 98.84 Prozent. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt.
8. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht

berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben. Für die Definition der städtischen Gebiete und Agglomerationen ist die Gemeindetypologie des Bundesamts für Statistik (BFS) resp. die Definition des Raums mit städtischem Charakter von 2012 massgebend. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindekategorien 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen. Die Gemeinde Glattfelden wird als Agglomerationsgürtelgemeinde definiert. Das Dichtekriterium für städtische Gebiete und Agglomerationen nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG kommt somit nicht zur Anwendung.

9. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Ereichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf.) muss die Post dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.

In der Stellungnahme vom 21. Juli 2021 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

Regionale Gegebenheiten

10. Die PostCom klärt zusätzlich zur Überprüfung, ob die allgemeinen Erreichbarkeitsvorgaben nach der VPG erfüllt sind, in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist: Dabei stellt die PostCom auf die konkreten Verhältnisse vor Ort, das heisst auf die tatsächliche Reiseroute und die tatsächliche Reisezeit ab und nicht etwa – wie vom Gemeinderat Glattfelden bemängelt – auf die Luftliniendistanzen: Der Bahnhof Glattfelden liegt ausserhalb von Glattfelden auf dem Gemeindegebiet von Bülach. Um zur Poststelle Bülach zu gelangen, muss man mit dem Postauto 540, dessen Haltestelle direkt vor der Poststelle Glattfelden liegt, zum Bahnhof Glattfelden fahren und von dort mit der S-Bahn nach Bülach. Die Poststelle Bülach liegt ca. 800 m vom Bahnhof entfernt (10 Fussminuten). Die Reisezeit (inkl. Fussmärsche) beträgt auf dem Hinweg 29-36 Minuten und auf dem Rückweg 26-34 Minuten. Es gibt zwei Verbindungen pro Stunde. Alternativ besteht die Möglichkeit, vom Bahnhof Bülach mit der PostAuto-Linie 501 bis zur Haltestelle «Bülach, Sonnenhof» zu fahren. Von dort sind noch 350 m (4-5 Fussminuten) bis zur Poststelle Bülach zurückzulegen. Doch verlängert sich durch diese Alternativroute die Reisezeit um einige Minuten. Die Fahrt mit dem PKW dauert rund 11 Minuten. Auch um zur Poststelle Eglisau zu gelangen, fährt man mit dem PostAuto 540 zum Bahnhof Glattfelden, wo auf die S-Bahn Richtung Rafz-Schaffhausen umgestiegen werden muss. Da der PostAuto-Fahrplan auf die Verbindung in Richtung Bülach-Zürich-Uster ausgerichtet ist, kommt es auf dem Bahnhof Glattfelden zu Wartezeiten von mehr als einer Viertelstunde. Hinzu kommt ein Fussweg von einer weiteren Viertelstunde ab

dem Bahnhof Eglisau zur Poststelle. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass Nutzer des öffentlichen Verkehrs die Poststelle Eglisau aufsuchen werden. Mit dem PKW dauert die Fahrt zur Poststelle Eglisau rund 9 Minuten.

11. Aus den oben geschilderten Erschwernissen für die Anreise mit dem öffentlichen Verkehr und zu Fuss (umsteigen, längere Fusswege) zu einer der umliegenden Poststellen ergeben sich deutlich längere Reisezeiten als aufgrund der von der Post angegebenen Luftliniendistanzen (5.5 km zur Poststelle Bülach und 2.6 km zur Poststelle Eglisau) zu erwarten ist. Es besteht jedoch in der Region mit den Poststellen Bülach und Eglisau weiterhin ein ausreichendes Poststellennetz. Für Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Verkehrs steht primär die Poststelle Bülach zur Verfügung. Die Reisezeit beträgt teilweise mehr als dreissig Minuten und die Poststelle Bülach ist nicht über eine Direktverbindung, sondern nur über eine Umsteigeverbindung erreichbar. Es gibt jedoch stündlich zwei Verbindungen in beide Richtungen. Das erlaubt, die Erledigung eines Postgeschäftes in der Poststelle Bülach trotzdem in angemessener Zeitdauer.
12. Die Post trägt den regionalen Gegebenheiten, das heisst im konkreten Fall der aufwendigeren Anreise zu einer der umliegenden Poststellen, zudem Rechnung, indem sie in Glattfelden eine Postagentur als Ersatzlösung realisieren will. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Glattfelden werden nämlich die Poststellen in der Umgebung nur in Ausnahmefällen aufsuchen müssen: In Glattfelden ist eine Postagentur mit Bedienschalter im Coop Supermarkt geplant. Der Coop Supermarkt befindet sich rund 600 Meter von der Poststelle entfernt. Die Postagenturen bieten eine breite Palette von Dienstleistungen an, und zwar gerade jene Dienstleistungen, für welche in der Praxis die grösste Nachfrage besteht: Es können in der Postagentur Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben sowie avisierte Sendungen abgeholt werden. Ausgenommen sind die avisierten Spezialsendungen, die auf der Poststelle Bülach abgeholt werden müssen. Spezialsendungen sind seltene Sendungen (bspw. Betreibungsurkunden). Die vom Gemeinderat Glattfelden erwähnten Gerichtsurkunden können dagegen in der Postagentur abgeholt werden. Der Versand von unadressierten Sendungen bzw. P.P.-Briefen über 350 Exemplaren ist auch in der Postagentur im Rahmen der Platzverhältnisse möglich. Die vom Gemeinderat angesprochenen «PromoPost-Aufträge (A-Post, offiziell)» (Zustellung am Folgetag in alle Haushaltungen) müssen in einer Poststelle aufgegeben werden. Es handelt sich jedoch dabei um eine selten beanspruchte Dienstleistung. Normale, versandfertig aufbereitete PromoPost-Aufträge können – wie die Post in ihrem Dossier explizit bestätigt – im Rahmen der Platzverhältnisse weiterhin vor Ort (beim Partner) deponiert werden. Mit den Geschäftskunden – auch mit KMU – nimmt die Post regelmässig direkt Kontakt auf, um mit ihnen bei Bedarf individuelle Lösungen zu vereinbaren, sofern Sendungen aus Kapazitätsgründen nicht in der Postagentur abgegeben werden können. Neben der kostenpflichtigen Direktabholung der Sendungen durch die Post besteht auch die Möglichkeit, die Sendungen in einer umliegenden Poststelle abzugeben. In der Regel befördern Geschäftskunden umfangreiche Sendungen mit dem PKW. Die Fahrzeit zu den Poststellen Bülach und Eglisau beträgt ca. 9-11 Minuten. Der Mehraufwand für die Gemeindeverwaltung und das lokale Gewerbe dürfte sich somit in einem angemessenen Rahmen halten.

Als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen können Einzahlungen wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit der V PAY Karte und der Maestro-Karte aller Banken beglichen werden. Mit der PostFinance Card sind Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500.- möglich. Die Postagentur wird zudem deutlich längere Öffnungszeiten haben als die Poststelle (heute 75 Std. im Vergleich zu 41 ¼ Std. pro Woche). Die gegenüber der Poststelle längeren Öffnungszeiten (insbesondere auch am Samstag) werden dazu beitragen, dass sich die Kundenströme besser über den Tag verteilen. Es darf deshalb davon ausgegangen werden, dass die Einschätzung der Post korrekt ist, dass die designierte Postagentur die Postkundschaft bedienen können. Die Post räumt ein, dass es möglich sei, dass die Parkplatzsituation - wie vom Gemeinderat geltend gemacht - während der Stosszeiten prekär sein könnte. Doch gebe es bei der Postagentur 28 Parkfelder. Dazu kämen noch 12 öffentliche Parkplätze in der unmittelbaren Umgebung. Es werde also auch bei grossem Andrang rasch ein Parkplatz frei werden. Die PostCom kann dieser Argumentation folgen. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass das geltende Recht keine

Vorschriften bezüglich Anzahl vorhandener Parkplätze enthält, sondern im Gegenteil die Erreichbarkeit der bedienten Zugangspunkte mit dem öffentlichen Verkehr und zu Fuss in den Vordergrund stellt.

13. Die wichtigste Dienstleistung, welche die Postagenturen nicht anbieten, ist die Bareinzahlung und der Bargeldbezug über CHF 500. In Gebieten, in denen nur eine Postagentur vorhanden ist, bietet die Post die Bareinzahlung an der Wohnadresse der Kundin oder des Kunden oder in anderer geeigneter Weise an (Art. 44 Abs. 1^{bis} VPG). Nach einer einmaligen Registrierung können sowohl Privatkundinnen und Privatkunden als auch Geschäftskunden Bareinzahlungen an der Haustüre tätigen. Die Post bietet zusätzlich zur Bareinzahlung auch die Barauszahlung am Domizil an. Gerade die weniger mobile Bevölkerung und die Personen über 65 Jahren, die tagsüber zu Hause sind, können von diesem Angebot profitieren. Der Gemeinderat Glattfelden äussert Zweifel, ob die Bareinzahlung an der Haustüre für die ältere Bevölkerung wirklich eine Alternative zur Bareinzahlung auf der Poststelle ist. Eine Begründung dafür, weshalb sich diese so verhalten könnte, gibt der Gemeinderat nicht. Hervorzuheben ist, dass die Bareinzahlung an der Haustür als Ergänzung zur Begleichung von Einzahlungen in der Postagentur mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit der V PAY Karte und der Maestro-Karte aller Banken dazukommt. Es bestehen somit verschiedene Möglichkeiten für die Bezahlung von Einzahlungen.

Zusammenfassung / Schlussfolgerung

14. Die Post hat die Vorgaben an das Dialogverfahren erfüllt. Die rechtlichen Vorgaben an die Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen bzw. der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs werden mit der Umwandlung der Poststelle Glattfelden in eine Postagentur weiterhin eingehalten. Die Post hat auch die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden.

Eidgenössische Postkommission PostCom



Anne Seydoux-Christe
Präsidentin



Michel Noguet
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Gemeinderat Glattfelden, Dorfstrasse 74, Postfach, 8192 Glattfelden
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 21. Juli 2021 „Ersatz der Poststelle Glattfelden (ZH) durch eine Agentur“



Ersatz der Poststelle Glattfelden (ZH) durch eine Agentur: Stellungnahme des BAKOM vom 21. Juli 2021

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 und 1^{bis} der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). Hiermit nimmt das BAKOM im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, zur geplanten Umwandlung der Poststelle in Glattfelden im Kanton Zürich durch eine Agentur wie folgt Stellung.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. PostFinance kann den Zugang mittels verschiedener Formate sicherstellen. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher.

Der Bundesrat hat die Erreichbarkeit für Barzahlungsverkehrsdienste in Art. 44 VPG geregelt. Demnach muss die Post den Zugang zu den Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs für 90 % der ständigen Wohnbevölkerung des jeweiligen Kantons innerhalb von 20 Minuten mit dem öffentlichen Verkehr oder zu Fuss gewährleisten (Art. 44 Abs. 1 VPG). Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus.

Die Post ist jedoch nicht verpflichtet, dem BAKOM die nötigen Informationen zu liefern, damit dieses im konkreten Fall Aussagen über die Auswirkung der Umwandlung einer Poststelle auf den Erreichbarkeitsgrad machen kann. In genereller Weise ist zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen kann.

Um einer allfälligen Angebotseinschränkung in Gebieten, in denen nur eine Agentur vorhanden ist, entgegenzuwirken, ist die Post gesetzlich verpflichtet, die Bareinzahlung an der Haustüre oder in anderer geeigneter Art und Weise anzubieten (Art. 44 Abs. 1^{bis} VPG). Die Post bietet in diesen Fällen auf freiwilliger Basis ebenfalls die Barauszahlung an der Haustüre an. In Kombination mit dem Angebot der Barauszahlung in den Agenturen sind damit alle Barzahlungsverkehrsdienstleistungen abgedeckt.

Der Messwert für das Berichtsjahr 2020 zeigt, dass im Kanton Zürich die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs für 98.9 % der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 20 Minuten zugänglich waren. Dabei werden nebst den eigenbetriebenen Poststellen auch die Bareinzahlung und die Barauszahlung am Domizil sowie der Hauservice berücksichtigt. Die Vorgaben gemäss VPG (Stand: 1.1.2019) waren damit eingehalten.

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Digital signiert von Scherrer Annette
DMV6Y1
2021-07-21 (mit Zeitstempel)

Annette Scherrer
Sektionsleiterin Post